

Verordnung über die Berufsschule für Pflege

Vom 2. April 1996 (Stand 1. April 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft, gestützt auf § 2 Absatz 1 Buchstabe d des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹⁾, beschliesst:

§ 1

¹ Der Kanton betreibt die Berufsschule für Pflege (kurz: Schule)

² Sie dient der Ausbildung von Pflegenden in den Diplommiveaus I und II gemäss den Ausbildungsbestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes.

³ Durch Beschluss des Regierungsrates können der Schule weitere Ausbildungsprogramme angegliedert werden.

§ 2

¹ Aufgabe der Schule ist die Ausbildung von Pflegenden nach neuesten fachlichen und pädagogischen Erkenntnissen.

² Die Ausbildungskapazitäten und die Ausbildungsschwerpunkte richten sich nach den kantonalen und regionalen Bedürfnissen in der Pflege.

§ 3

¹ Für die Ausbildung gemäss § 1 Absatz 2 ist kein Schulgeld zu entrichten.

§ 4

¹ Die Schule steht unter der Aufsicht der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (kurz: Direktion).

§ 5

¹ Die Aufsichtskommission der kantonalen Ausbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen (kurz: Aufsichtskommission der Berufsschule für Pflege) besteht aus 7-11 Mitgliedern, die auf Antrag der Direktion vom Regierungsrat gewählt werden. *

² Die Aufsichtskommission der Berufsschule für Pflege besteht aus Vertretern und Vertreterinnen der Direktion, den Ausbildungsstationen, sowie aus Fachleuten aus dem beruflichen und pädagogischen Bereich.

1) GS 26.187, SGS 930

³ Die Aufsichtskommission der Berufsschule für Pflege konstituiert sich selbst. Sie kann Aufgaben an Ausschüsse delegieren.

⁴ Der Rektor oder die Rektorin, die Programmleiter oder die Programmleiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission der Berufsschule für Pflege teil.

⁵ Es können weitere Fachleute beigezogen werden.

§ 6

¹ Die Aufsichtskommission der Berufsschule für Pflege übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung der Ausbildungspläne;
- b. Genehmigung der Schulordnung, des Aufnahmereglementes und der Promotionsordnung;
- c. Genehmigung der Vereinbarungen mit den Praktikumsstationen;
- d. Kenntnisnahme des Voranschlages und der Jahresrechnung;
- e. Vorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Personals an die Direktion zuhanden des Regierungsrates;
- f. Bestätigung der Ernennung von Dozentinnen und Dozenten;
- g. Wahl von Ausschüssen;
- h. Wahl der Aktuarin oder des Aktuars;
- i. Beschwerdeentscheide gemäss § 13;
- k. Behandlung aller ihr von der Direktion zugewiesener Aufgaben.

§ 7

¹ Der Schule steht ein Rektor oder eine Rektorin vor.

² Die Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.

³ Dem Rektor oder der Rektorin ist ein Verwaltungssekretariat unterstellt, sowie eine Beratungsstelle.

§ 8

¹ Für die Betreuung der einzelnen Programme ist ein Programmleiter oder eine Programmleiterin zuständig.

² Die Aufgaben sind in Stellenbeschreibungen festgelegt.

§ 9

¹ Dem Rektor oder der Rektorin ist als Konsultativorgan ein Führungs- und Koordinationsausschuss beigegeben, dem die Programmleiter oder Programmleiterinnen angehören.

² Der Führungs- und Koordinationsausschuss wird vom Rektor oder der Rektorin geleitet.

§ 10

¹ Der Unterricht an der Schule wird von hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräften erteilt.

² Die Aufgaben der hauptamtlichen Lehrkräfte werden in Stellenbeschreibungen festgelegt.

§ 11

¹ Die Aufgaben der Beratungsstelle und des Verwaltungssekretariates werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

§ 12

¹ Verstösse gegen die Schulordnung werden disziplinarisch geahndet.

² Disziplinar massnahmen sind der schriftliche Verweis, die schriftliche Androhung des fristlosen Schulausschlusses, sowie der fristlose Schulausschluss selbst.

³ Die Schulordnung regelt die Einzelheiten.

§ 13

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

² Beschwerdeinstanz für die Anfechtung von Verfügungen des Rektors oder der Rektorin in Sachen Selektion und Promotion ist die Aufsichtskommission der Berufsschule für Pflege.

³ In der Schulordnung ist auf die Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen.

§ 14

¹ Die Rechnungsführung der Schule erfolgt durch die Verwaltung des Kantons-
spitals Liestal.

§ 15

¹ Die Regierungsratsverordnung vom 17. Juni 1986²⁾ über die Ausbildungsstätten für die Berufe im Gesundheitswesen wird aufgehoben.

2) GS 29.264, SGS 687.13

² Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
02.04.1996	01.05.1996	Erlass	Erstfassung	GS 32.427
29.02.2000	01.04.2000	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 33.1169

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	02.04.1996	01.05.1996	Erstfassung	GS 32.427
§ 5 Abs. 1	29.02.2000	01.04.2000	geändert	GS 33.1169